

**Begleitgesetz
zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz
für den nordrhein-westfälischen Anteil des
Bistums Münster – KVVG – (BG KVVG MS; KABl. S. 403)**

Artikel 1

**Allgemeine Genehmigungsvorbehalte für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden
und (Kirchen-)Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster**

Gemäß § 22 KVVG wird durch gesondertes Diözesangesetz bestimmt, in welchen Fällen ein Beschluss, ein Rechtsgeschäft oder Rechtsakt erst durch Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates rechtswirksam wird. Hiermit wird für die Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster folgende Regelung getroffen:

§ 1 Allgemeine kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte

(1) Beschlüsse und Willenserklärungen der beschlussfassenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstand und Ausschüsse) sowie der (Kirchen-)Gemeindeverbände (Verbandsvertretungen und Verbandsausschüsse) bedürfen in folgenden Fällen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

a) Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten ohne Rücksicht auf einen Gegenstandswert:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten;
3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten und Zustimmung zu behördlicher Widmung kirchlicher Grundstücksflächen;
4. Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen;
5. Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen;
6. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
7. Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
8. Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen¹;

¹ Diözesanrechtlicher Regelung bleibt es vorbehalten, bestimmte Dienst- und Arbeitsverträge von der Genehmigungspflicht freizustellen.

9. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
10. Versicherungsverträge, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;
11. Gestellungsverträge, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
12. Abschluss von Reiseverträgen;
13. Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art;
14. Erteilung von Gattungsvollmachten;
15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;
16. Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüchen;
17. Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter lit. a) Ziff. 3 und 7 genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kraftfahrzeug-Stellplatzablösungsvereinbarungen;
18. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarreirates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
19. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen.

b) Bei Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR:

1. Schenkungen;
2. Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
3. Kauf- und Tauschverträge;
4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen;
5. Werkverträge mit Ausnahme der unter lit. a) Ziff. 11 genannten Verträge;
6. Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter lit. a) Ziff. 11 genannten Verträge und Treuhandverträge;
7. Abtretung von Forderungen, Schulderrlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.

c) Bei Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen: Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr umgerechnet 15.000,00 EUR übersteigt.

d) Im Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime:

1. Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert

- 1.1 alle unter lit. a) Ziff. 1 bis 7, 9 bis 13, 18 und 19 genannten Rechtsgeschäfte bzw. Rechtsakte;
 - 1.2 Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärztinnen und Chefarzten sowie leitenden Oberärztinnen oder Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitungen sowie Oberärztinnen oder Oberärzten;
 - 1.3 Belegarztverträge.
2. Mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 EUR alle unter lit. b) aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.
 3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, wenn sie unbefristet geschlossen werden, ihre befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder ihr Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 150.000,00 EUR übersteigt.
- (2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 2 Verfahren

Bei Eingaben zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist in allen genehmigungspflichtigen Fällen der betreffende Beschluss in Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokoll mit etwaigen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.² Durch gesonderte Regelung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

§ 3 Vorausgenehmigungen

Der Generalvikar kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates zu einem der in § 1 aufgeführten Beschlüsse, Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). Die Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster zu veröffentlichen.

Artikel 2

Beschlüsse der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände des nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster über Baumaßnahmen

§ 1 Allgemeines

Die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen haben bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen die von ihnen vertretenen Vermögen der Kirchengemeinden und (Kirchen-)

Gemeindeverbände sparsam und wirtschaftlich zu verwalten, so dass diese nicht geschmälert werden und die Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Baumaßnahmen

Baumaßnahmen i. S. dieser Ordnung sind

1. das Errichten und Herstellen,
2. das Umbauen, Wiederherstellen und Erweitern,
3. das Modernisieren, Instandhalten und Instandsetzen,
4. das Abbrechen,

von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, nicht dauerhaft ortsfesten Installationen, Innenräumen sowie Freianlagen.

§ 3 Genehmigungspflichtige Beschlüsse zu Baumaßnahmen

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen über

1. Verträge, die Baumaßnahmen betreffen, deren Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 EUR übersteigt,
2. Verträge mit Architekten, Ingenieuren und Planern, die Baumaßnahmen vorbereiten oder beaufsichtigen, unabhängig von der Höhe des Honorars,
3. Verträge, die Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Bauwerken und Bauwerksteilen betreffen, unabhängig von der Höhe der Gegenleistung

bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

§ 4 Erwerb von Ausstattung und Einrichtung

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen über Verträge für Ausstattung und Einrichtungsgegenstände bei der Durchführung von Baumaßnahmen bedürfen, wenn ihr Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 EUR übersteigt, zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

§ 5 Glocken, Orgeln und Kunstwerke

Beschlüsse der Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen über Verträge zum Erwerb oder zur Herstellung von Glocken, Orgeln und Kunstwerken bedürfen, unabhängig von der Höhe der Gegenleistung, zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Dies gilt auch für Verträge über Wiederherstellung, Veränderung und Instandhalten beweglicher Kunstwerke.

§ 6 Anzeigepflicht

Die Kirchenvorstände und Verbandsvertretungen sind verpflichtet, vor Abschluss von Verträgen i. S. der §§ 3, 4 und 5 das Vorhaben dem Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen, damit rechtzeitige Beratung erfolgen kann.

§ 7 Erlass von Anordnungen

Das Bischöfliche Generalvikariat kann zur Regelung von Einzelheiten Anordnungen erlassen. Durch gesonderte Regelung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

§ 8 Gefahr in Verzug

Unter Berücksichtigung des § 21 Abs. 4 KVVG sind bei Gefahr in Verzug die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich anzuzeigen. Die notwendigen Beschlüsse sind unverzüglich nachzuholen und in allen genehmigungspflichtigen Fällen dem Bischöflichen Generalvikariat in Form des § 2 dieser Ordnung vorzulegen.

Artikel 3 Baumaßnahmenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Artikel 1 und 2 für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände einschließlich deren Stellenfonds, unselbständigen Stiftungen und Sondervermögen im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster.

§ 2 Entscheidungsbereiche

Vor und während der Planung und Durchführung einer Maßnahme sind die erforderlichen Entscheidungen und Beschlüsse über folgende Bereiche herbeizuführen:

1. Programm, Bauabschnitte,
2. Beteiligte,
3. Planungsstufen,
4. Zeitplan,
5. Kosten,
6. Finanzierung.

§ 3 Verfahren

(1) Planungsfreigabe

1. Zur Vorbereitung einer Maßnahme fasst der Kirchenvorstand einen Grundsatzbeschluss über das Planungs- und Durchführungsziel und legt diesen dem Bischöflichen Generalvikariat schriftlich vor.
2. Das Bischöfliche Generalvikariat erteilt das Einverständnis mit dem Planungs- und Durchführungsziel durch die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandsbeschlusses. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.

(2) Planungsablauf

1. Auf der Basis des Grundsatzbeschlusses erarbeitet der Planer in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und in Abstimmung mit dem Bischöflichen Generalvikariat das Planungskonzept.
2. Wird die Planung einer Maßnahme entsprechend den Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) stufenweise in Auftrag gegeben, so fasst der Kirchenvorstand zum Ergebnis und nach förmlicher Abnahme der jeweils beauftragten Stufe einen Beschluss und legt diesen mit den begründenden Unterlagen dem Bischöflichen Generalvikariat vor.
3. Das Bischöfliche Generalvikariat erteilt das Einverständnis durch die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandsbeschlusses. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden.

(3) Gesetzliche Bauanträge

Bei Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen, für die bauordnungsrechtliche Antragsverfahren erforderlich sind, ist die schriftliche Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats einzuholen.

§ 4 Verträge mit Planern – Architekten, Ingenieuren und Künstlern –

- (1) Der Kirchenvorstand ist grundsätzlich verpflichtet, mit der fachlichen Planung und Überwachung einer Maßnahme einen Planer zu beauftragen.
- (2) Mit dem Planer ist ein Vertrag abzuschließen. Hierbei sind die vom Bischöflichen Generalvikariat vorgeschriebenen Vertragsvordrucke zu verwenden.
- (3) Verträge sind vor Beschlussfassung des Kirchenvorstandes mit dem Bischöflichen Generalvikariat abzustimmen.
- (4) Falls eine Änderung von Grundlagen der genehmigten Honorarvereinbarung erforderlich wird, dürfen aus Anlass der Änderung Zahlungen erst geleistet werden, wenn zuvor der Beschluss zur Vertragsänderung durch das Bischöfliche Generalvikariat schriftlich genehmigt worden ist.

§ 5 Ausschreibung und Vergabe

- (1) Bauleistungen/Leistungen für eine Maßnahme sind von der Kirchengemeinde nach den Grundsätzen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)/Leistungen (VOL) auszuschreiben und zu vergeben.
- (2) Der Kirchenvorstand bestimmt im Benehmen mit dem Planer eine ausreichende Anzahl von Firmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Bei einer erwarteten Angebotssumme bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR und unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann auf die Durchführung eines Vergabeverfahrens verzichtet werden (Direktauftrag). Es wird eine Preisprüfung mit mindestens zwei Vergleichsangeboten empfohlen.

Bei einer erwarteten Angebotssumme von über 5.000 bis zu 15.000 EUR ist eine Verhandlungsvergabe durchzuführen. Es sind mindestens zwei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern, oder, es ist eine Preisprüfung auf Basis aktueller Vergleichspreise aus durchgeführten Vergabeverfahren oder die Einordnung gemäß statistischer Baupreisdurchschnittswerte durch den Planer vorzunehmen und zu dokumentieren.

Bei einer erwarteten Angebotssumme von über 15.000 bis zu 50.000 EUR ist eine Verhandlungsvergabe durchzuführen. Es sind mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Verhandlungsvergabe ist zu dokumentieren.

Bei einer erwarteten Angebotssumme von über 50.000 EUR ist eine beschränkte Ausschreibung nach VOB/VOL Teil A durchzuführen. Es sind mindestens sechs Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Alle vorgenannten Regelungen gelten nur, sofern nicht durch öffentliche Förderbestimmungen eine andere Ausschreibungsart gefordert wird.

- (3) Die Leistungsverzeichnisse sind nach Leistungsbereichen entsprechend der DIN 276 – Kosten im Bauwesen – zu gliedern. Der Ausschreibung sind die vom Bischöflichen Generalvikariat vorgeschriebenen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen.
Andere Vertragsbedingungen dürfen nur zugrunde gelegt werden, wenn öffentliche Förderbestimmungen diese fordern.
- (4) Die fristgerecht eingegangenen Angebote sind in Anwesenheit von mindestens einem Beauftragten des Kirchenvorstandes und dem Planer zu öffnen. Das Ergebnis der Angebotsöffnung ist in einer Niederschrift von den anwesenden Beteiligten durch Unterschrift zu bestätigen.
- (5) Der Planer prüft und wertet die eingegangenen Angebote nach den Grundsätzen der VOB/VOL Teil A und unterbreitet dem Kirchenvorstand einen Vergabevorschlag. Eine Verga-

be an einen Bieter, der nicht das günstigste Angebot abgegeben hat oder durch einen späteren Preisnachlass das günstigste Angebot unterschreitet, darf nicht erfolgen.

- (6) Kann durch die Ausschreibungsergebnisse der genehmigte Kostenrahmen nicht eingehalten werden, so muss in Abstimmung zwischen dem Kirchenvorstand, dem Planer und dem Bischöflichen Generalvikariat eine Überarbeitung der qualitativen und quantitativen Leistungsgrundlagen erfolgen, die der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats bedarf.
- (7) Wird der genehmigte Kostenrahmen eingehalten, so fasst der Kirchenvorstand einen Beschluss über die Vergabe und legt den Sitzungsbuchauszug dem Bischöflichen Generalvikariat zur schriftlichen Genehmigung vor.
Dem Sitzungsbuchauszug sind beizufügen:
 - 1. Niederschrift über die Angebotsöffnung,
 - 2. Preisspiegel des Ausschreibungsergebnisses,
 - 3. Angebot des günstigsten Bieters des Leistungsbereichs,
 - 4. Verzeichnis aller Auftragsvergaben.
- (8) Der Kirchenvorstandsbeschluss bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Nach der Genehmigung des Kirchenvorstandsbeschlusses erfolgt die schriftliche Auftragserteilung durch den Kirchenvorstand.

§ 6 Durchführungskontrolle

- (1) Während der Durchführung einer Maßnahme hat der Planer im Rahmen seines Verantwortungsbereiches die Leistungen auf Übereinstimmung mit der Leistungsart und dem Leistungsumfang, die den erteilten Aufträgen zugrunde liegen, zu überwachen.
- (2) Wird bei der Durchführung der Maßnahme eine Überschreitung des genehmigten Kostenrahmens erkennbar, so haben der Kirchenvorstand und der Planer das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich schriftlich zu unterrichten, die Überschreitung zu begründen, Vorschläge über Einsparungen zu machen und die schriftliche Genehmigung für die weitere Durchführung der Maßnahme einzuholen.
- (3) Die Änderung eines kirchenaufsichtlich genehmigten Vertrages bedarf wiederum der schriftlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 7 Abrechnung

- (1) Die Fertigstellung einer Maßnahme ist vor der Inbetriebnahme/Nutzung des Objektes von der Kirchengemeinde dem Bischöflichen Generalvikariat schriftlich mitzuteilen.
- (2) Nach Fertigstellung einer Maßnahme hat der Planer unverzüglich die Beträge aller Schlussrechnungen, nach Auftragnehmern geordnet, aufzulisten und hierzu die Differenzbeträge zu

den Vergabesummen auszuweisen. Zur Kostenfeststellung nach DIN 276 sind die Rechnungsbeträge entsprechend zu gliedern. Änderung der Vergabesummen und etwaige zusätzliche Leistungen sind schriftlich zu begründen.

- (3) Der Planer hat für die durchgeführten Leistungen eine Übersicht der Gewährleistungsfristen zu erstellen.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen über die Festsetzung der Haushaltsrechnung und Prüfung der Jahresrechnung prüft der Kirchenvorstand innerhalb von drei Monaten die vom Planer aufgestellte Schlussabrechnung der Maßnahme daraufhin, ob
 1. der genehmigte Kostenrahmen eingehalten worden ist,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
 3. die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt ist und
 4. die vom Planer vorzulegenden Unterlagen vollständig sind.

Der Kirchenvorstand fasst hierzu einen Schlussbericht und legt diesen dem Bischöflichen Generalvikariat vor.

§ 8 Bauunterhaltung

Der Kirchenvorstand hat zur Abwendung von Schäden und Gefahren dafür Sorge zu tragen, dass die in seiner Unterhaltungspflicht stehenden Objekte jährlich durch einen Fachkundigen auf ihre Sicherheit und Instandsetzungsbedürftigkeit hin überprüft werden. Hierüber ist ein Protokoll zu führen. Notwendige Maßnahmen sind unter Beachtung dieser Ordnung rechtzeitig einzuleiten. Die DGUV Vorschrift 1 der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung ist hierbei besonders zu beachten.

§ 9 Sonderregelungen

- (1) In sich abgegrenzte Modernisierungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, der Erwerb und die Herstellung von Ausstattungen und Einrichtungsgegenständen bei profanen Gebäuden mit einem Gesamtkostenrahmen bis zu 50.000,00 EUR unterliegen nicht der Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Soweit Auftragsvergaben innerhalb dieses Kostenrahmens im Einzelfall den Gegenstandswert von 15.000,00 EUR überschreiten, gelten die Vergabebeschlüsse des Kirchenvorstandes als genehmigt, sofern der Maßnahme haushaltsrechtliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- (3) Die unter Absatz 1 genannten Sonderregelungen gelten nicht für Maßnahmen an sakralen Gebäuden, Denkmälern und Kunstwerken.
- (4) Befreiung von Einzelvorschriften dieser Ordnung kann das Bischöfliche Generalvikariat schriftlich erteilen. Durch gesonderte Regelung kann die Vorlage in elektronischer Form zugelassen werden.

Artikel 4
Ergänzende Regelungen zur Verwaltung des Vermögens, Organisation und Arbeitsweise der
Kirchenvorstände

§ 1 Vermögen in den Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchenvorstände verwalten und vertreten gem. § 4 Abs. 1 KVVG die Kirchengemeinde und ihr Vermögen sowie das Vermögen in der Kirchengemeinde.
- (2) Zum Vermögen in der Kirchengemeinde gehört das Vermögen der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie das Vermögen des oder der Kirchenfonds, der Stellenfonds, der Armenfonds sowie der unselbstständigen, treuhänderisch von der Kirchengemeinde, dem Kirchenfonds oder einem Stellenfonds zu verwaltenden Stiftungen oder zweckbestimmte Sondervermögen.
- (3) Das Recht der Stelleninhaber an der Verwaltung und Vertretung der Stellenfonds wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Mit der Verwaltung des Vermögens kann der Kirchenvorstand einen von der Kirchengemeinde angeschlossenen (Kirchen-)Gemeindeverband beauftragen, der diese Aufgabe im Wege der Amtshilfe durch seine unselbstständige Einrichtung (Zentralrendantur) erfüllt.
- (5) Der Kirchenvorstand kann die Verwaltung von Vermögen von unselbstständigen, treuhänderisch zu verwaltenden Stiftungen oder zweckbestimmten Sondervermögen auf kirchliche Rechtsträger übertragen, wenn diese Vermögen zu einer wirtschaftlich selbstständigen Einrichtung der Kirchengemeinde gehören oder eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung besteht, mit der eine wirtschaftlich selbstständige Einrichtung betrieben wird. Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.
- (6) Die Kosten der Zentralrendantur können durch eine Verwaltungsumlage unter den dem (Kirchen-)Gemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden finanziert werden.
- (7) Das Nähere ergibt sich aus der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im NRW-Teil des Bistums Münster sowie den zu ihrer Ausführung ergangenen Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Sitzungsvorsitz

Sind der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstands, der oder die geschäftsführende Vorsitzende des Kirchenvorstands sowie alle weiteren stellvertretenden Vorsitzenden verhindert und ist der Kirchenvorstand im übrigen beschlussfähig, wählen die anwesenden Kirchenvorstandsmitglieder in der Sitzung für diese einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Er oder sie übernimmt den Vorsitz des Kirchenvorstands für diese Sitzung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 3 Sitzungsplan

Der Kirchenvorstand soll zu Beginn eines Kalenderjahres einen Sitzungsplan für das laufende Kalenderjahr aufstellen. § 15 KVVG bleibt unberührt.

§ 4 Verwaltungsleitung

Verwaltungsleitung i.S.d. KVVG ist der Verwaltungsleiter oder der Verwaltungsreferent. Hierüber beschließt der Kirchenvorstand.

Artikel 5 Bildung von Ausschüssen

Gemäß § 7 Abs. 3 KVVG wird folgende Regelung getroffen:

§ 1 Bildung von Ausschüssen

- (1) Für die Dauer seiner Amtsperiode kann der Kirchenvorstand im Rahmen von § 7 KVVG Ausschüsse bilden.
- (2) Im Beschluss des Kirchenvorstandes ist für jeden Ausschuss insbesondere festzulegen:
 - a) die Anzahl der Ausschussmitglieder,
 - b) der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Ausschuss,
 - c) der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

Soll einem Ausschuss gemäß § 7 Abs. 2 KVVG die Vertretung der Kirchengemeinde für bestimmte Sach- oder Geschäftsbereiche übertragen werden, sind Art und Umfang dieser Ermächtigung im Beschluss des Kirchenvorstandes hinreichend bestimmt festzulegen.

- (3) Der Kirchenvorstand kann Beschlüsse zur Bildung von Ausschüssen jederzeit rückgängig machen und erteilte Vollmachten widerrufen.

§ 2 Besetzung, sachkundige Mitglieder

- (1) Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist so zu bemessen, dass eine geordnete und zeitnahe Erledigung der übertragenen Aufgaben gewährleistet ist.
- (2) Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Ausschusses. Mit dem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand endet zugleich die Mitgliedschaft im Ausschuss.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder der oder die geschäftsführende Vorsitzende oder einer oder eine der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sollen dem Ausschuss nach

Möglichkeit angehören. Werden einem Ausschuss Befugnisse nach § 7 Abs. 2 S. 1 KVVG übertragen, muss diesem Ausschuss mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes angehören.

- (4) Personen, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, können als sachkundige Mitglieder in Ausschüsse berufen werden, sofern sie in Bezug auf die dort zu behandelnden Aufgabenstellungen eine besondere fachliche oder persönliche Eignung aufweisen. Zum sachkundigen Mitglied kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer in einer Kirchengemeinde im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster aktiv wahlberechtigt zum Kirchenvorstand ist und dessen Wahlrecht nicht nach § 10 Abs. 2 KVVG ruht oder der oder die nach § 11 Abs. 4 lit. a) bis d) KVVG nicht wählbar ist.
- (5) Die Anzahl der sachkundigen Mitglieder soll die der Kirchenvorstandsmitglieder im Ausschuss nicht übersteigen.

§ 3 Ermächtigungsbeschlüsse

- (1) Soweit der Kirchenvorstand von der Möglichkeit zur Ermächtigung von Ausschüssen nach § 7 Abs. 2 KVVG Gebrauch macht, ist in dem Ermächtigungsbeschluss insbesondere der Gegenstand und Umfang der Ermächtigung (einschließlich etwaiger Beschränkungen) zu regeln.
- (2) Ermächtigungsbeschlüsse in Form von Gattungsvollmachten (Berechtigung zur Vornahme sämtlicher Geschäfte einer bestimmten Art oder Gattung) sollen grundsätzlich nur für Geschäfte der laufenden Verwaltung oder für Rechtsakte erteilt werden, die nicht zum Kernbereich der Kirchenvorstandstätigkeit gehören. Die Erteilung von Gattungsvollmachten bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.
- (3) Die Erteilung von Generalvollmachten (Berechtigung zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte, soweit Vertretung zulässig ist) ist unzulässig.
- (4) Die Ermächtigung bzw. Bevollmächtigung ist gemäß § 20 Abs. 4 KVVG durch einen beglaubigten Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes nachzuweisen.
- (5) Die Ermächtigung bzw. Bevollmächtigung muss enthalten
 - a. Name und Anschrift aller Bevollmächtigten,
 - b. eine Kennzeichnung, ob der oder die jeweilige Bevollmächtigte Mitglied des Kirchenvorstandes ist oder nicht,
 - c. eine Kennzeichnung, wer Vorsitzender und wer stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses ist,
 - d. den Zeitraum, in dem die Bevollmächtigung gelten soll,
 - e. die nach der Art oder Gattung bestimmten übertragenen Rechtsgeschäfte unter der Angabe von Wertgrenzen,
 - f. die in § 4 Abs. 1-3 genannten Vorgaben sowie
 - g. eine Unterschriftsprobe der bevollmächtigten Ausschussmitglieder.

Das Bischöfliche Generalvikariat kann Muster zur Verfügung stellen.

- (6) Ist jemand hinsichtlich einer Angelegenheit befangen, so kann ihm keine Vollmacht erteilt werden.

§ 4 Sitzung und Beschlussfassung

- (1) Für die Sitzung und Beschlussfassung in Ausschüssen sind die §§ 15 bis 19 sowie § 20 Abs. 1 bis 3 KVVG entsprechend anzuwenden.
- (2) Willenserklärungen des Ausschusses, welche die Kirchengemeinde oder die vom Kirchenvorstand vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, sind stets von mindestens zwei Ausschussmitgliedern, von denen eines zugleich dem Kirchenvorstand angehören muss, schriftlich und unter Bezugnahme auf den entsprechenden Ermächtigungsbeschluss des Kirchenvorstandes abzugeben. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung i.S.v. § 21 Abs. 3 KVVG.
- (3) Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie haben den Kirchenvorstand spätestens in dessen nächster Sitzung von allen wesentlichen Vorgängen, insbesondere der Abgabe von Willenserklärungen, welche die Kirchengemeinde oder die vertretenen Vermögensmassen berechtigen oder verpflichten sollen, in Kenntnis zu setzen.

Artikel 6

Bestimmung von Geschäften der laufenden Verwaltung

Gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 KVVG wird folgende Regelung getroffen:

§ 1 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 KVVG sind solche Geschäfte bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR im Einzelfall, die in mehr oder weniger regelmäßigen Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind.

§ 2 Heraufsetzung der Wertgrenze

Der Kirchenvorstand kann für einzelne oder sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung durch vorherigen Beschluss die Wertgrenze nach § 1 bis zur Höhe des doppelten Betrages einheitlich heraufsetzen. Eine darüberhinausgehende Erhöhung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 3 Regelung durch den Kirchenvorstand

- (1) Der Kirchenvorstand entscheidet nach Maßgabe der §§ 1 und 2 für sich und seine Ausschüsse, welche Rechtsgeschäfte und Verwaltungsvorgänge zu seinen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

(2) Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen alle Geschäfte, die einer Genehmigungspflicht des Bischöflichen Generalvikariates unterliegen.

§ 4 Bevollmächtigung Dritter

Gemäß § 21 Abs. 4 und 5 KVVG kann der Kirchenvorstand auch eine andere Person, insbesondere die Verwaltungsleitung oder einen Verwaltungsreferenten, mit der Wahrnehmung von Geschäften der laufenden Verwaltung betrauen. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

Artikel 7

Regelungen zu Friedhöfen der Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster

Der kirchliche Friedhof ist sowohl eine Einrichtung der örtlichen Daseinsvorsorge als auch eine Stätte der Verkündigung der christlichen Hoffnung. Verstorbene Gemeindemitglieder und sonstige Nutzungsberechtigte werden würdevoll beigesetzt, Hinterbliebene haben einen öffentlichen Ort zur Trauer. Friedhof- und Grabgestaltung bezeugen den Glauben an die Auferstehung der Toten.

§ 1 Der christliche Charakter des Friedhofs

- (1) Die Nutzung des Friedhofes wird durch eine Friedhofssatzung geregelt. Auf dem Friedhof sind nur Erd- und Urnenbestattungen zulässig. Erdbestattungen sind grundsätzlich in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen. Ausnahmen regelt die jeweilige Friedhofssatzung. Bestattungen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, sind nicht zulässig.
- (2) Verstorbene gehören weiterhin zur christlichen Gemeinschaft, in dem jeder einzelne Verstorbene zählt. Die Anlage anonymer Gräber ist daher unzulässig. Die jeweilige Friedhofssatzung kann die Bestattung in einer nicht gekennzeichneten Einzelgrabstelle als Teil einer Gemeinschaftsgrabanlage mit der Namensnennung an einer zentralen Erinnerungsstätte (halb-anonyme Bestattung) erlauben.
- (3) Die Gräber sollen Kreuze oder Grabmale haben, die der christlichen Hoffnung auf Auferstehung nicht widersprechen.

§ 2 Geltung öffentlich-rechtlicher Hygienevorschriften

Die für das Begräbnis, die Umbettung und Aufbewahrung von Leichen geltenden staatlichen Hygienevorschriften sind einzuhalten.

§ 3 Finanzierung des Friedhofes

- (1) Für den Friedhof führt der Friedhofsträger einen besonderen Haushalt. Er ist ein Gebührenhaushalt, der auch durch staatliche Gerichte überprüft werden kann.
- (2) Der Friedhofsträger stellt zur Finanzierung eine Gebührensatzung auf, die den staatlichen Vorschriften über das Gebührenrecht, insbesondere dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung, entspricht.
- (3) Den in der Satzung ausgewiesenen Netto-Gebühren kann ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden.
- (4) Soweit ein Friedhofsträger mehrere Friedhöfe betreibt, sind für diese getrennte Haushalte zu führen. Es kann für mehrere Friedhöfe eine einheitliche Gebührensatzung aufgestellt werden.

§ 4 Bildung von Rücklagen

- (1) Gewinne dürfen nicht erwirtschaftet werden. Erlöse für kalkulatorische Kosten, die nicht zur Finanzierung der Anschaffung von Anlagevermögen benötigt werden, sind im Rahmen des Haushaltsrechts einer Rücklage zuzuführen.
- (2) Zur Vermeidung von Gebührendefiziten ist regelmäßig eine Überprüfung der Gebühren und im Zweifel die Neufestsetzung der Gebühren erforderlich. Die Festlegung der Gebühren bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates und, falls diese im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens begetrieben werden sollen, der staatlichen Genehmigung.
- (3) Rücklagen für Investitionen dürfen aus dem Gebührenaufkommen, denen eine Leistung entsprechen muss, nicht gebildet werden.

§ 5 Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten für mehrjährige Grabnutzungsgebühren sind erst im Rahmen der Umstellung auf das neue Finanzwesen (doppische Haushaltsführung) zu bilden.

Artikel 8

Übergangsregelungen für Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster

§ 1 Übergangsregelung für Organe und Organmitglieder

- (1) Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 KVVG bleiben die bei Inkrafttreten des KVVG bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und (Kirchen-)Gemeindeverbände (Verbandsvertretungen, Verbandsausschüsse) bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe bestehen.

- (2) Bisherige Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 („dem auf Grund besonderen Rechtstitels Berechtigten oder dem von ihnen Ernannten“) gehören den betreffenden Kirchenvorständen weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder an. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Wegfall der zugrunde liegenden Rechtstitel. Auf eine Ablösung der Rechtstitel soll hingewirkt werden.
- (3) Bisherige Mitglieder nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 („andere hauptamtlich angestellte Seelsorgegeistliche der Gemeinde aus dem Weltklerus“) gehören den betreffenden Kirchenvorständen weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe an.
- (4) Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, gehören den betreffenden Kirchenvorständen weiterhin als stimmberechtigte Mitglieder bis zur ersten Konstituierung der nach dem KVVG zu bildenden Organe an.
- (5) § 5 Abs. 1 KVVG findet insoweit keine Anwendung.

§ 2 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung der Kirchenvorstände und (Kirchen-)Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster bestehenden sonstigen Bestimmungen bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft, soweit sie nicht dem KVVG oder diesem Begleitgesetz widersprechen. Dies gilt insbesondere für die Vorausgenehmigungen zu Tatbeständen i.S.v. Artikel 1 § 1, die als Vorausgenehmigung i.S.v. Artikel 1 § 3 fortgelten, sowie die Regelung zum Verwaltungsverfahren für die Ausschreibung und Vergabe von Orgelbauleistungen vom 10. Januar 2022 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2022, Art. 23).
- (2) § 32 Abs. 2 KVVG bleibt unberührt. Hinsichtlich der förmlichen Geschäftsführung der (Kirchen-) Gemeindeverbände (z.B. Einberufung, Beschlussfassung und Vertretung) gelten die Regelungen des KVVG für den Kirchenvorstand entsprechend.
- (3) Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, trifft die Ausführungsbestimmungen zum KVVG und zum Begleitgesetz der Generalvikar.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Inkrafttreten des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KVVG) in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden kirchlichen Normen und Regelungen außer Kraft, insbesondere die Geschäftsanweisung gem. § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Vorstände der Kirchengemeinden und Vertretungen der Gemeindeverbände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 1. Juli 2011 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2011, Art. 142).

Münster, 27.9.2024

+ Felix Genn (L.S.)

AZ: R 710